

11.06.01**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu **Punkt** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)

A**Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort "Ausstellungen" ein Komma und das Wort "Absatzveranstaltungen" einzufügen.

Begründung:

Da es sich bei Absatzveranstaltungen nur um eine vorübergehende Unterbringung der Tiere handelt, sollten diese traditionellen Veranstaltungen ebenfalls vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Ausgeliefert am**12. JUNI 2001**

2. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

In § 3 Abs. 2 sind in Nummer 1 die Wörter "den allgemein anerkannten Regeln" durch die Wörter "dem Stand" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bundesregierung gibt mit der Bezeichnung "allgemein anerkannte Regeln der Technik" einen Standard vor, der als grundlegender Standard für einen ambitionierten und fortschrittlichen Tierschutz nicht ausreicht. Um Verletzungen oder eine sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher auszuschließen, muss als Voraussetzung der "Stand der Technik" festgelegt werden.

"Stand der Technik" ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Schäden für die Tiere gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

3. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 und Satz 3 - neu -

In § 4 Abs. 1 ist die Nummer 10 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter "im Freien auf großen Flächen, insbesondere auf Almen," zu streichen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Derart gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Leiden vermieden werden."

Begründung:

Die Formulierung sollte in Anlehnung an die Richtlinie 98/58/EG gewählt werden, um das Ziel der Regelung klarzustellen.

4. Zu § 5 Nr. 1

In § 5 sind in Nummer 1 nach dem Wort "trockener" ein Komma und das Wort "weicher" einzufügen.

Begründung:

Zu einer angemessenen verhaltensgerechten Unterbringung von Kälbern gehört es besonders, entsprechend den Anforderungen des Tieres eine weiche Unterlage als Liegefläche zur Verfügung zu stellen. Hierfür kann neben einer Einstreu auch anderes, geeignetes Material (Matten u. a. m.) benutzt werden.

5. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b

In § 6 Abs. 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist das Wort "ganzen" durch das Wort "gesamten" zu ersetzen.
- b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) der so beschaffen ist, dass von ihm keine Verletzungsgefahren für Klauen und Gelenke ausgehen; der Boden muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und mit einer weichen Einstreu versehen sein; er darf nicht perforiert sein;"

Als Folge

- sind in § 6 Abs. 2 Nr. 2 die Buchstaben c und d zu streichen.
- ist in § 12 Abs. 1 in Nummer 9 die Angabe "Buchstabe a oder c" durch die Angabe "Buchstabe a oder b" zu ersetzen.

Begründung:

Das Halten von Kälbern auf perforierten Böden (z.B. Spaltenböden) ist für die Tiere mit erheblichen Leiden verbunden. Kälber erhalten einen hohen Anteil an flüssigem Futter. Entsprechend flüssig ist auch der Kot der Tiere. Die Haltung von Kälbern auf perforierten Böden führt dazu, dass die Flächen aufgrund der klebrigen, flüssigen Kotkonsistenz so rutschig werden, dass die Tiere dort nicht mehr ihren Bedürfnissen entsprechend laufen können. Insbesondere Kälber zeigen ein Bedürfnis, als Gruppe zu laufen. Auf Grund der extrem glatten perforierten Böden besteht eine erhebliche Verletzungsgefahr für die Tiere.

Deutliche Schäden an den Tieren kann man vor allem zum Zeitpunkt der Verladung der Kälber für den Transport zum Schlachthof erkennen. Die Kälber können die Boxen oftmals nicht eigenständig verlassen, weil sie in den Monaten, die sie auf den perforierten Böden gehalten wurden, verlernt haben, zu laufen.

Zudem steht Kälbern, die auf Spaltenböden oder ähnlichen perforierten Böden gehalten werden, aus oben genannten Gründen weder eine trockene noch eine weiche Liegefläche zur Verfügung.

6. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

In § 9 Abs. 1 Satz 2 ist in Nummer 1 das Wort "fünf" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

Begründung:

Bereits drei Tiere können zusammen in einer "Gruppe" gehalten werden. Es gibt keinen vernünftigen tierschutzrechtlichen Grund, warum ein Landwirt, der nur drei Kälber einer Altersklasse besitzt, diese nicht in einer Gruppe halten soll.

7. Zu § 11 Nr. 5

An § 11 Nr. 5 ist folgender Halbsatz anzufügen:

"dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung getragen wird;"

Begründung:

Gerade junge Kälber neigen in der Gruppenhaltung dazu, sich gegenseitig zu besaugen. Hierdurch können sowohl bei den besaugten, als auch bei den saugenden Kälbern gesundheitliche Schäden hervorgerufen werden. Sowohl durch die Verabreichung der Tränke als auch über Ersatzmaßnahmen kann hier Vorbeuge getroffen werden.

8. Zu § 11 Nr. 6

In § 11 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Kälbern spätestens vom achten Lebenstag an Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten wird;"

Begründung:

Rinder sind Wiederkäuer. Um eine physiologische Entwicklung der Ausbildung des komplizierten Vormagensystems eines Kalbes zu gewährleisten, ist die freie Aufnahme von Raufutter oder sonstigem rohfaserreichen strukturiertem Futter unerlässlich. Des Weiteren dient ein ständiges Raufutterangebot der Beschäftigung der Tiere und wirkt einem gegenseitigen Besaugen der Kälber untereinander (Stereotypie) entgegen.

Eine mengenmäßige Begrenzung des Raufutterangebotes mit der Begründung der Erhaltung einer veränderten Fleischqualität (helles Kalbfleisch) stellt keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes dar, den Tieren Leiden durch Raufutterentzug zuzufügen.

9. Zu § 13 Abs. 01 - neu -

In § 13 ist vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b dürfen Kälber noch bis zum 31. Dezember 2008 in Ställen gehalten werden, die bis zum (einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung) in Benutzung genommen worden sind, und den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der Kälberhaltungsverordnung entsprechen."

Begründung:

Es sind ausreichend lange Übergangsfristen erforderlich, um den vorhandenen Kälbermästern die Möglichkeit zu geben, entsprechende Umbaumaßnahmen vorzunehmen.

B

Der Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die Annahme nachstehender

Entschlieungen:

10. Der Bundesrat hlt es fr erforderlich, die allgemeinen Bestimmungen fr das Halten von Nutztieren in bestimmten landwirtschaftlichen Bereichen, insbesondere bei der Haltung von Mastgeflgel, im Interesse der Rechtsklarheit fr Halter und Vollzugsbehrden zu konkretisieren.

Ferner hlt der Bundesrat eine berprfung der Vorschriften zur Haltung von Klbern im Lichte neuerer Erkenntnisse und angesichts des sich fortentwickelnden Tierschutzverstndnisses fr geboten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alsbald mit den Lndern und den betroffenen Organisationen, insbesondere auch mit den Tierschutzverbnden, vorbereitende Diskussionen ber die Fortschreibung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu beginnen.

11. Die Bundesregierung wird gebeten, eine Bund-Lnder-Arbeitsgruppe einzurichten, um die fr die Nutztierhalter vorgesehenen Aufzeichnungspflichten im Tierseuchen-, Fleisch- und Geflgelfleischhygiene-, Tierschutz- und Arzneimittelrecht in einem Bestandsbuch fr Tierhalter zusammenzufhren.

Begrndung:

Es ist weder dem einzelnen Tierhalter noch den Behrden zuzumuten, die zwischenzeitlich groe Anzahl von Aufzeichnungspflichten, die ein Tierhalter nach unterschiedlichen Vorgaben vorzunehmen hat, zu kontrollieren; sie sind zweckmigerweise zu bndeln und zusammenzufassen. Hier ist der Gesetz- und Verordnungsgeber gefordert, entsprechende Vorlagen vorzubereiten.

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorgesehenen Regelungen im Entwurf der Hennenhaltungsverordnung als einen eigenen Abschnitt in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufzunehmen.

Begründung:

Nach der Begründung zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung beabsichtigt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, aus rechtssystematischen Gründen zur Vermeidung der Rechtszersplitterung und Überschneidung bei den Bestimmungen über das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere einen eigenen Abschnitt über die Schweinehaltung nach dem Vorliegen der geänderten Schweinehaltungs-Richtlinie in die neue Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufzunehmen.

Aus den genannten Gründen sollte auch ein eigener Abschnitt zur Haltung von Legehennen aufgenommen werden, zumal der jetzt vorliegende Entwurf der Hennenhaltungsverordnung (Stand: 10.04.2001) neben der Hennenhaltungs-Richtlinie auch die allgemeinen Bestimmungen der Nutztierhaltungs-Richtlinie 98/58/EG umsetzt. Diese allgemeinen Bestimmungen sind jedoch bereits in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthalten.

Dieses Anliegen eröffnet die Option, alle weiteren in den Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens behandelten Nutztiere ebenfalls perspektivisch in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu überführen.

Mit der Änderung soll dem Anliegen der Rechtsvereinfachung Rechnung getragen und sollen die Anforderungen an die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren auch tatsächlich in einer Vorschrift geregelt werden.